

**Satzung
für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.11.1993 folgende Satzung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal beschlossen:

§ 1

Der Zoologische Garten der Stadt Wuppertal ist Eigentum der Stadt Wuppertal und wird im Auftrage des Rates der Stadt Wuppertal durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

§ 2

Der Zoologische Garten der Stadt Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturkunde, Heimatkunde, Volksbildung und Heimatpflege. Der Zoologische Garten ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Zoologischen Garten dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wuppertal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Zoologischen Gartens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zoologischen Gartens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, hat die Stadt Wuppertal dieses ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zoologischen Gartens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.